

VERFAHREN

1. Die Gemeinde Hallbergmoos hat in der Sitzung vom 27.01.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 29.01.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Hallbergmoos, den 20.01.1993

.....
(1. Bürgermeister)

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gem. § 3, Abs. 1 BauGB, vom 05.06.1992 bis 09.07.1992 ortsüblich durch Anschlag am 26.05.92 mit gleichzeitig bestehender bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in der Gemeindeverwaltung öffentlich dargelegt.

Hallbergmoos, den 20.01.1993

.....
(1. Bürgermeister)

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.05.92 wurde mit Begründung in der Fassung vom 12.05.92 gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 13.08.92 bis 14.09.92 aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Gemeinderates vom 20.07.92 und der ortsüblichen Bekanntmachung vom 05.08.92 öffentlich ausgelegt.

Hallbergmoos, den 20.01.1993

.....
(1. Bürgermeister)

4. Der Gemeinderat Hallbergmoos hat am 12.10.92 den Bebauungsplan in der Fassung vom 12.10.92 gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen.

Hallbergmoos, den 20.01.1993

.....
(1. Bürgermeister)

5. Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Freising mit Schreiben vom, zugestellt am, gemäß § 11 BauGB angezeigt.

Das Landratsamt Freising hat

- () bis Ablauf der gesetzlichen Frist (.....) keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.
- () mit Schreiben vom erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend machen werde.

Freising, den

.....
Landratsamt

6. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 14 und 215 BauGB, sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 12.10.1992 in Kraft (§ 12 BauGB).

Hallbergmoos, den

.....
(1. Bürgermeister)